

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II- 2836 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/222-Pr.2/87

Wien, 15. Jänner 1987

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1204/AB

1988 -01- 18

zu 1271/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. Murer und Kollegen vom 27. November 1987, Nr. 1271/J, betreffend Branntweinmonopol-Herstellung von Hausbrand, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Rechtsgrundlagen für die Entscheidung eines Finanzamtes, ein modernes Brenngerät zur Herstellung von abgabefreiem Branntwein nicht zuzulassen, sind die 1939 in Ausführung des Art. IV § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark, dRGI. I S. 1449, als Erlaß des ehemaligen Reichsministers der Finanzen ergangenen Bestimmungen über die Herstellung von monopolabgabefreiem Branntwein für den Hausbedarf (Hausbrandbestimmungen). Der Abschnitt III Z. 2 der Hausbrandbestimmungen sieht vor, daß zum Herstellen von abgabefreiem Branntwein nur einfache Brenngeräte mit direkter Feuerung der Brennblase verwendet werden dürfen.

Zu 3. und 4.:

Die angeführte Regelung des Abschnittes III korrespondiert mit der Vorschrift des Abschnittes IV Z. 3 der Hausbrandbestimmungen über die Bemessung der Brennzeit nach der Leistungsfähigkeit des Brenngerätes. Unter der Leistungsfähigkeit eines Brenngerätes ist die Litermenge Maische zu

- 2 -

verstehen, die mit Einrechnung der Lutterfüllungen in 24 Stunden verarbeitet werden kann. Die Leistungsfähigkeit eines Brenngerätes hängt maßgeblich von der Gestalt der Brennblase und der technischen Ausstattung des Gerätes ab. Sie ist weiters nach Abschnitt VII Z. 2 der Hausbrandbestimmungen bindend nach Erfahrungswerten im Zusammenhang mit einfachen Brenngeräten zu bestimmen und berücksichtigt nicht moderne Geräte mit Elektroheizungen.

Die Regelung, andere als einfache Brenngeräte zur Herstellung von abgabefreiem Branntwein zu verwenden, ergibt sich somit aus dem Zusammenhang der vorangeführten Regelungen der Hausbrandbestimmungen und sollte daher nicht ausschließlich aus der Perspektive der Arbeitsersparnis beurteilt werden. Eine Änderung der Rechtslage wäre erst im Zuge einer gesetzlichen Neugestaltung der Vorschriften über die Besteuerung von Branntwein möglich.

Ich möchte ergänzend darauf hinweisen, daß moderne Brenngeräte mit Elektroheizung zur abgabepflichtigen Branntweinherstellung sehr wohl verwendet werden dürfen. Dies eröffnet die Möglichkeit, daß Landwirte Obst minderer Qualität zu Branntwein verarbeiten und auch veräußern können. Nur jene Landwirte, die von der Abgabenbefreiung Gebrauch machen wollen, müssen die in den Hausbrandbestimmungen normierten Beschränkungen in Kauf nehmen.

